

Update ÖPNV-Recht

Kommunalisierung der ÖPNV-Finanzierungsmittel in Niedersachsen hat auch vor dem EuGH Bestand

EuGH, Urteil vom 24.03.2022 – Rechtssachen C - 656/20 P und C - 666/20 P

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellt mit seinen Urteilen letztinstanzlich fest, dass die Zuweisung der für den ÖPNV wichtigen Finanzierungsmittel nach § 7a Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) an die kommunalen Aufgabenträger keine rechtswidrigen Beihilfen darstellt. Damit bestätigt er die erstinstanzlichen Urteile des Gerichts der Europäischen Union (EuG), das die vorangegangene Entscheidung der EU-Kommission für rechtmäßig gehalten hatte.

§ 7a NNVG löst seit dem 01.01.2017 den bis dahin geltenden § 45a PBefG ab, wonach die Verkehrsunternehmen eine staatliche Ausgleichsleistung wegen der Beförderung Auszubildender im ÖPNV direkt vom Land erhalten hatten. Nach § 7a NNVG sind nun die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger zuständig für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Ausbildungsverkehr. Ihnen werden dafür Landesmittel zugewiesen mit der Vorgabe, diese im Einklang mit der VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Beförderung Auszubildender zu ermäßigten Tarifen im ÖPNV einzusetzen. Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) sowie ein Verkehrsunternehmen sahen hierin wegen der Doppelrolle vieler Kommunen als Aufgabenträger und Gesellschafter kommunaler Unternehmen die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung und erhoben Beihilfenbeschwerden bei der EU-Kommission gegen § 7a NNVG.

Der EuGH bestätigt die Feststellungen des EuG, dass die Finanzierungsmittel den Aufgabenträgern in ihrer Rolle als zuständige Behörden gewährt würden und damit in Bezug auf Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Befugnisse. Die kommunalen Aufgabenträger werden in dieser Rolle nicht als Unternehmen tätig, so dass die Zuweisung der § 7a-Mittel an sie nicht als Beihilfen einzustufen ist.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil ist auch über Grenzen des Landes Niedersachsen hinaus von Bedeutung. Denn vergleichbare Regelungen wie § 7a NNVG finden sich auch in vielen Bundesländern. Sie bündeln die Aufgabenverantwortung und die finanziellen Mittel bei den Aufgabenträgern. Diese sind frei in ihrer Entscheidung, wie sie den ÖPNV mit Hilfe öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 sicherstellen. Diese sog. Kommunalisierung der Finanzierung des Ausbildungsverkehrs haben die europäischen Gerichte als europarechtskonform bestätigt.